



## Jugendordnung

der hessischen motorsport jugend (hmj)

im Hessischen Fachverband für Motorsport (HFM) e.V.

im Landessportbund Hessen e.V.

### **§ 1 Name**

Die hessische motorsport jugend – im Folgenden hmj genannt, ist die Jugendorganisation des HFM. Die hmj führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

2.1. Mitglieder im Sinne dieser Jugendordnung sind:

- 2.1.1. alle Jugendlichen, die einem Mitgliedsverein des HFM gemäß § 4 der HFM-Satzung mit eigener Jugendordnung angehören, bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.  
alle Jugendleiter der Mitgliedsvereine.
- 2.1.3. das HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Motorradsport.
- 2.1.4. das HFM-Präsidiumsmitglied für Jugendsport-Vierradsport.
- 2.1.5. das HFM-Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.1.6. Mitglieder des Jugendausschuss der hmj.
- 2.1.7. Ein Mitglied aus den Pos. 2.1.3. bis 2.1.5. übernimmt den Aufgabenbereich Finanzen. Dieses Mitglied wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt.

### **§ 3 Grundsätze**

- 3.1. Die hmj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die hmj ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte auf Grundlage religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4 Aufgaben**

4.1. Aufgaben der hmj sind insbesondere:

- 4.1.1. Förderung und Pflege des Jugendmotorsports als Teil der Jugendarbeit.
- 4.1.2. Förderung und Pflege des Jugendmotorsports als Teil der Verkehrserziehung.
- 4.1.3. Unterstützung und Koordination der Jugendarbeit der Mitgliedsvereine.

- 4.1.4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung.
- 4.1.5. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hessischen Motorsport Jugend in sportlichen und allgemeinen Dingen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1. Die Organe der hmj sind:
  - 5.1.1. die Jugendvollversammlung
  - 5.1.2. der Jugendausschuss

## **§ 6 Jugendvollversammlung**

- 6.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der hmj. Sie besteht aus:
  - 6.1.1. den Jugendleitern gemäß Ziff. 2.1.2. oder deren Stellvertreter.
  - 6.1.2. den Mitgliedern des Jugendausschusses
  - 6.1.3. dem HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Motorradsport
  - 6.1.4. dem HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Vierradsport
  - 6.1.5. dem HFM-Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- 6.2. Jeder Mitgliedsverein des HFM (gemäß § 2 Mitgliedschaft) mit jugendlichen Einzelmitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Stimmrecht, das von den unter Ziff. 6.1.1. genannten Personen als Delegierte wahrgenommen wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitgliedsvereine und Personen ist nicht möglich. Jeder Verein hat für je angefangene 25 Jugendliche Einzelmitglieder gemäß Ziff. 2.1.1. eine Stimme. Maßgeblich ist die dem LSBH gemeldete Mitgliederzahl gemäß Bestandsmeldebogen.
- 6.3. Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß Ziff. 10.1. haben je eine Stimme.
- 6.4. Der Präsident des HFM oder dessen Vertreter haben Sitz und beratende Stimme auf der Jugendvollversammlung.

## **§ 7 Einberufung der Jugendvollversammlung**

- 7.1. Die Jugendvollversammlung muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des HFM stattfinden.
- 7.2. Die ordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin vom Jugendausschuss schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- 7.3. Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in Ziff. 6.1.1. genannten Personen, dem Jugendausschuss sowie dem HFM-Präsidium gestellt werden. Sie müssen dem HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Motorradsport oder Jugend-Vierradsport mindestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.4. Auf Beschluss des Jugendausschusses, des HFM-Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit aller Jugendleiter der Mitglieder des HFM ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen

## **§ 8 Aufgaben der Jugendvollversammlung**

- 8.1. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
  - 8.1.1. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - 8.1.2. Wahl des Jugendausschusses
  - 8.1.3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - 8.1.4. Entlastung des Jugendausschusses
  - 8.1.5. Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
  - 8.1.6. Entgegennahme des Haushaltsberichtes und Beratung über den Haushaltsplan
  - 8.1.7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 9 Tagung der Jugendvollversammlung**

- 9.1. Die Leitung der Jugendvollversammlung liegt bei dem HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Motorradsport oder Jugend-Vierradsport.
- 9.2. Die Protokollführung wird von einem Mitglied des Jugendausschusses übernommen.
- 9.3. Eine ordnungsgemäße einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 9.4. Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen (Akklamation) durchzuführen. Ein Antrag auf geheime Wahl kann während der Jugendvollversammlung gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von mind. 25% der anwesenden Mitglieder per Akklamation. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 9.5. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.7. Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein – Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9.8. Dringlichkeitsanträge können auf der Jugendvollversammlung nur dann anerkannt werden, wenn die Versammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

## **§ 10 Jugendausschuss**

10.1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- 10.1.1. dem HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Motorrad sport
- 10.1.2. dem HFM-Präsidiumsmitglied für Jugend-Vierrad sport
- 10.1.3. dem HFM-Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- 10.1.4. den Beauftragten der einzelnen Sportarten  
Die Beauftragten sind von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre zu wählen und endgültig durch das HFM-Präsidium zu bestätigen.  
Das HFM-Präsidium kann bis zur nächsten Jugendvollversammlung einen Beauftragten einsetzen.

10.2. Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.3. Die HFM-Präsidiumsmitglieder für Jugend-Motorrad sport und Jugend-Vierrad sport vertreten die hmj nach innen und nach außen. Von ihnen können für die Durchführung bestimmter Aufgaben auch andere Jugendausschussmitglieder beauftragt werden.

10.4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung und Geschäftsordnung des HFM und der hmj sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung, der HFM-Mitgliederversammlung und dem Präsidium des HFM verantwortlich.

10.5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist erneut einzuladen. Dann ist der Jugendausschuss mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

10.6. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Wahlperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder allein den Jugendausschuss und beschließen über die Wahrnehmung des frei gewordenen Amtes bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Dieser Beschluss muss durch das HFM-Präsidium bestätigt werden.

10.7. Der Jugendausschuss kann Projektgruppen bilden, zu denen auch andere, nicht dem Jugendausschuss angehörende Personen hinzugezogen werden können. Die Tätigkeit einer Projektgruppe endet mit der Erledigung des Auftrages oder zwei Jahre nach seiner Einsetzung. Die Verlängerung oder Erneuerung eines Projektes nach dessen Ablauf ist möglich. Die Projektgruppen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Beschlüsse der Projektgruppen bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

10.8. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung die auch bei Änderungen durch das HFM-Präsidium zu bestätigen ist.

## **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

11.1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

- 11.2. Für die Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.3. Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Mitgliederversammlung des HFM.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1. Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HFM in Kraft.

***Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, wurde bei der Jugendordnung eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die maskuline Form bezieht auch weibliche Personen ein.***

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 21.02.1999 verabschiedet.

Geändert durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 12.03.2006

Geändert durch die Jugendvollversammlung der hessischen motorsport jugend am 21.03.2010